

Kommunen und Unternehmen

## Der demografische Wandel

Der demografische Wandel wird sich in den kommenden Jahren auf die kommunalen Verwaltungen, ihre Unternehmen und die Belegschaften auswirken. Die Arbeitgeber ergreifen bereits vielfältige Maßnahmen auf betrieblicher Ebene, um diese Auswirkungen zu gestalten: Personalmanagement, Gesundheitsförderung, Arbeitsplatzgestaltung und flexible Arbeitszeitmodelle sind u.a. die Stichworte.

Die Mitgliederversammlung der VKA wird sich in ihrer Sitzung im Mai mit dem Thema beschäftigen. Hierbei gilt es zu erörtern, ob und inwieweit tarifvertraglich flächendeckende Regelungen im TVöD oder branchenspezifische Lösungen zu den Auswirkungen des demografischen Wandels benötigt werden. Diese sind regional und branchenspezifisch sehr unterschiedlich: In einigen Regionen verschärft sich der Fachkräftemangel, in manchen Branchen wird es zu einem Überangebot an Arbeitskräften kommen, in Branchen mit belastenden Tätigkeiten ergibt sich Handlungsbedarf bei der Gesundheitsförderung – durch Arbeitgeber und Beschäftigte.

Mit den besonderen Herausforderungen in ihrer Sparte befassen

sich auf VKA-Ebene bereits die Nahverkehrsunternehmen, die Ver- und die Entsorgungsbetriebe.

Der Gruppenausschuss für Nahverkehrsbetriebe und Häfen hatte mit den Gewerkschaften 2009 die Präambel für einen Tarifvertrag zum demografischen Wandel abgestimmt. Für die Arbeitgeber ist der darin enthaltene Grundsatz des „Förderns und Forderns“ zentral. Die Gewerkschaften fordern mittlerweile aber eine Fülle nicht akzeptabler kollektiver und individueller Ansprüche der Beschäftigten.

### Bestehende tarifvertragliche Regelungen im Tarifrecht der VKA zu den Auswirkungen des demografischen Wandels und der Alterssicherung

- Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAz),
- Regelungen zur Qualifizierung, zu Arbeitszeitkonten und Teilzeitbeschäftigung (jeweils im TVöD und den Besonderen Teilen, im TV-Ärzte/VKA und im TV-V),
- Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden (TVAöD),
- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge (ATV-K),
- Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV),
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA).

Der Gruppenausschuss hat sich in seiner Sitzung im März 2011 dafür ausgesprochen, weiter nach einer flächentarifvertraglichen Lösung auf der Bundesebene zu suchen. Ein neuer Verhandlungstermin ist bislang nicht vereinbart.

#### In dieser Ausgabe

##### Titel

- Demografischer Wandel

##### Aktuelles

- Tarifabschluss der Länder

##### Tarifgeschehen der VKA

- Entgeltordnung
- Krankenhäuser: Ergänzende Tarifregelungen
- Entsorgung: Mindestlohn
- Versorgung: Netzgesellschaften im TV-V
- Eingruppierung: Sozialarbeiter der S 14

##### Rechtsprechung

- TVöD-Stufenlaufzeit
- Differenzierungsklauseln

##### Aus den Mitgliedverbänden

- KAV Bayern
- KAV Berlin

##### VKA intern

- Personalien
- Terminvorschau
- Mitgliedverbände

Impressum

## Tarifabschluss der Länder

### Länder

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich am 10. März 2011 mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf einen Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder verständigt.

Für 2011 wurde eine sofortige Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro

(Auszubildende 120 Euro) sowie eine lineare Entgelterhöhung von 1,5 Prozent ab April 2011 vereinbart. Für 2012 gilt eine weitere Erhöhung um 1,9 Prozent ab Januar sowie anschließend ein zusätzlicher tabellenwirksamer Sockelbetrag von 17 Euro (Auszubildende 6 Euro). Die Laufzeit beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2012.

Die Jahreswirkung des Abschlusses

gibt ver.di für 2011 mit einem Plus von durchschnittlich 2,3 Prozent und für 2012 mit weiteren rund 2,55 Prozent an. Die Kosten der Tarifeinigung

liegen (ohne die Übertragung auf die Beamten und Richter) laut TdL 2011 bei rund 670 Millionen Euro und 2012 bei 1,2 Milliarden Euro.

Zum Vergleich: Der Tarifabschluss von Bund und Kommunen vom 27. Februar 2010 sieht für 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 0,6 Prozent ab Januar 2011 und weiteren 0,5 Prozent ab August 2011 vor. Ein Sockelbetrag ist im VKA-Abschluss aus 2010 nicht enthalten.

Die unterschiedlichen Laufzeiten und Abschlusshöhen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes führten dazu, dass die Tabellenentgelte bei den Ländern ab 1. April 2011 in allen Entgeltgruppen über den entsprechenden Werten der TVöD-Tabelle liegen. Mit der bei VKA und Bund bereits vereinbarten Erhöhung ab August 2011 um 0,5 Prozent ergibt sich nahezu eine Tabellengleichheit. Dies ändert sich ab Januar 2012, da dann der nächste Schritt der Erhöhung bei den Ländern greift. Der Tarifabschluss von VKA und Bund aus dem vergangenen Jahr hat eine Mindestlaufzeit bis zum 29. Februar 2012.

### Die Entgeltordnung zum TV-L

Bestandteil des Abschlusses bei den Ländern ist die Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TV-L, die im Wesentlichen die bisherigen Eingruppierungsmerkmale und Eingruppierungsgrundsätze übernimmt.

Tätigkeitsmerkmale mit früheren Zeit-, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiegen ehemaliger Angestellter mit bis zu sechsjährigen Aufstiegen, die bislang zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 führen, werden künftig grundsätzlich der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet. Würde für den VKA-Bereich ebenso vorgehen, wären von der Höhergruppierung nahezu 100 Prozent der in Rede stehenden Tätigkeitsmerkmale erfasst. Bei den Ländern sind es nach Gewerkschaftsangaben Zwei-Drittel.

Bisherige Vergütungsgruppenzulagen, die spätestens nach sechs Jahren zustanden, werden bei den Ländern künftig mit Übertragung der Tätigkeit gewährt, allerdings mit einem – den vorgezogenen Zahlungsbeginn ausgleichenden – niedrigeren Entgeltbetrag.

Inkrafttreten soll die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012. Nicht tarifvertraglich geregelt wird die Eingruppierung der Lehrer.

#### Info

Das komplette Einigungspapier steht auf der Homepage der TdL: [www.tdl-online.de](http://www.tdl-online.de).

## Stand der Entgeltordnung

Die kommunalen Arbeitgeber arbeiten weiter an der Entgeltordnung zum TVöD. In zahlreichen Verhandlungsrunden 2010 wurde versucht, die Prozessvereinbarung vom 27. Februar 2010 umzusetzen.

Die in der Prozessvereinbarung avisierte vorläufige Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen mit ehemaligen Aufstiegen oder Vergütungsgruppenzulagen, die zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 führen, konnte bislang nicht vereinbart werden. Entsprechend der Prozessvereinbarung soll sich nun die Steuerungsgruppe auf eine beiderseitig interessengerechte Lösung verständigen.

Unterdessen gehen die VKA-internen Überlegungen für eine Entgeltordnung zum TVöD weiter. Die Verhandlungskommission der VKA, die Arbeitsgruppen und die Mitgliedverbände haben sich am 9. Februar 2011 zu einer gemeinsamen Sitzung in Frankfurt getroffen und den aktuellen Stand der Verhandlungen beraten. Die kommunalen Arbeitgeber haben dabei abermals unterstrichen, dass sie eine handhabbare und vor allem rechtssichere Entgeltordnung anstreben.

Das weitere Vorgehen in den Entgeltordnungsverhandlungen steht auch auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der VKA im Mai.

Am 10. März 2011 haben sich die Länder auf eine Entgeltordnung zum TV-L geeinigt (*Seite 2*). Die Einigung ist als Vorbild für die Kommunen jedoch kritisch zu betrachten: Notwendige Modernisierungen, so wie sie die Mitgliederversammlung der VKA im Sinne eines Relaunch des jetzigen Eingruppierungsrechts fordert, finden bei den Ländern bis auf Weiteres nicht statt.

Die Zuordnung der Tätigkeiten mit den abgeschafften Aufstiegen erfolgt bei den Ländern schematisch und nicht nach inhaltlichen Kriterien. Diesen inhaltlichen Zugang hatte die Mitgliederversammlung für die VKA gefordert: Zunächst soll die heutige Wertigkeit der Tätigkeit ermittelt werden und dann eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen erfolgen. Die bei den Ländern gefundene Lösung der Aufstiegsproblematik würde – übertragen auf den VKA-Bereich – in fast allen Fallkonsultationen zu einer pauschalen Höhergruppierung führen.

### Entgeltordnung



Gemeinsame Sitzung der VKA am 9. Februar 2011 in Frankfurt

## Ergänzende Tarifregelungen vereinbart

Die VKA hat sich am 1. Februar 2011 mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf ergänzende Tarifregelungen für kommunale Krankenhäuser geeinigt. Inhalt: Neuregelungen zur Nachtarbeit während des Bereitschaftsdienstes und eine Nachfolgeregelung des TV ZUSI.

Künftig gibt es zum Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes (von 21 bis 6 Uhr) geleistete Nachtarbeit

- ▶ einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 Prozent des Bereitschaftsdienstentgelts nach der Anlage G zum TVöD-K;
- ▶ Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei kalenderjährlich mindestens 288 Stunden.

Die Neuregelungen im TVöD-K und TVöD-B sind eine Reaktion auf kürzlich ergangene Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung war es erforderlich, für den Bereich der Pflege- und Betreuungseinrichtungen entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Im Tarifvertrag für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) bestehen diese Regelungen bereits.

Erfolgreich abgewehrt haben die Arbeitgeber die Forderung, mit der Ver-

einbarung eines Zusatzurlaubs für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeit auch den Gesamturlaubsanspruch zu erhöhen.

Die Tarifvertragsparteien einigten sich außerdem auf den erneuten Abschluss eines „Tarifvertrags zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser (TV ZUSI)“ für Einrichtungen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Der Beitrag der Beschäftigten zur Stabilisierung des Finanzrahmens betroffener Einrichtungen kann demnach bis zu sechs Prozent des Jahresbruttoeinkommens der Beschäftigten betragen. Im Gegenzug verzichten die Arbeitgeber auf betriebsbedingte Kündigungen.

In den Geltungsbereich des TV ZUSI in der Fassung vom 1. Februar 2011 sind die psychiatrischen Fachkrankenhäuser aufgenommen worden.

Die Gewerkschaften haben ausdrücklich eine schriftliche Erklärung abgegeben, Anwendungsvereinbarungen nach dem TV ZUSI nicht von Vorteilsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder abhängig zu machen.

### Info

Durch den Tarifabschluss vom 01.02.2011 ergeben sich Änderungen im TVöD-K und im TVöD-B. Betroffene Arbeitgeber erhalten die Änderungsstarifverträge bei ihrem KAV.

## Weiterentwicklung des Mindestlohns

Der Mindestlohtarifvertrag in der Abfallwirtschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. August 2011. Die Tarifvertragsparteien haben sich bereits dafür ausgesprochen, am Mindestlohn auch über dieses Datum hinaus festzuhalten. Neu auf der Agenda ist ein gestaffelter Mindestlohn innerhalb der Abfallwirtschaft – differenziert nach Berufsgruppen, so die Entsorger. Hierüber wird in den Gremien der VKA noch abschließend beraten werden.

Die Tarifverhandlungen zum Mindestlohn in der Abfallwirtschaft führt die VKA gemeinsam mit dem privaten Arbeitgeberverband Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Gewerkschaft ver.di. Im Februar und März 2011 fanden zwei Verhandlungstermine statt.

Eine Differenzierung des Mindestlohns können sich die kommunalen Unternehmen durchaus vorstellen. Für den Fall eines zweiten Mindestlohnes muss dieser aber auf Beschäftigte, die überwiegend als Fahrer tätig sind, begrenzt bleiben. Darüber besteht bereits Konsens.

Der Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe wird das Thema auf

seiner nächsten Sitzung im April weiter beraten. Die Mitgliederversammlung der VKA hatte in ihrer Herbstsitzung 2010 das Gremium gebeten, ein Meinungsbild einzuholen, inwieweit die kommunalen Abfallbetriebe differenzierte Mindestlöhne in ihrer Branche für notwendig und sinnvoll halten.

Vor einer Realisierung muss der Tarifausschuss gemäß Tarifvertragsgesetz (§ 5 TVG) beteiligt werden und das Bundeskabinett hiervon zustimmend Kenntnis nehmen.

Seit 1. Januar 2011 gilt aufgrund der Zweiten Abfallarbeitsbedingungenverordnung bei den Entsorgern bundesweit ein Mindestlohn in Höhe von 8,24 Euro pro Stunde. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. August 2011.

### Entsorgungsbetriebe



Foto: Gabi Schönmann/pxelode

## Netzgesellschaften im TV-V

**Netz- und Netzservicegesellschaften unterliegen dem unmittelbaren Geltungsbereich des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V). Das haben Arbeitgeber und Gewerkschaften nochmals deutlich gemacht.**

Damit dies von Dritten nicht in Zweifel gezogen werden kann, haben VKA und Gewerkschaften verabredet, dies durch eine neue Protokollerklärung zum Geltungsbereich des Tarifvertrages (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TV-V) ausdrücklich klarzustellen.

Der entsprechende 8. Änderungstarifvertrag zum TV-V ist vereinbart.

Bei einem Spitzengespräch haben sich VKA und Gewerkschaften Ende Februar über die Fortentwicklung des TV-V insgesamt ausgetauscht. Thema war dabei u.a. die erneute Forderung nach einer zwingenden flächendeckenden Anwendung des TV-V auf Müllheizkraftwerke. Dies lehnt die VKA ab; eine individuelle Einbeziehung mit Zustimmung der betroffenen Unternehmen in den TV-V ist und bleibt möglich.

### Versorgungsbetriebe

## Eingruppierung im ASD

### Sozial- und Erziehungsdienst

**Im Rahmen der Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst 2009 ist eine neue Entgeltgruppe S 14 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen geschaffen worden. Die Anwendung des Eingruppierungsmerkmals hat in der Praxis teilweise zu Streit geführt. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb eine Protokollerklärung zur Klarstellung vereinbart..**

Die Tätigkeiten („Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“) werden darin konkretisiert. Das Ein-

gruppierungsmerkmal im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist erfüllt bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII),
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII).

Die in Aufgabengebieten außerhalb des ASD auszuübenden Tätigkeiten (z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft oder Pflegschaft) fallen grundsätzlich nicht unter die Entgeltgruppe S 14.

## Elternzeit ist keine Berufserfahrung

### TVöD-Stufenlaufzeit

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 27. Januar 2011 (Az: 6 AZR 526/09) bestätigt, dass für die Stufenlaufzeit gemäß TVöD eine Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren unschädlich ist, aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Die Hemmung der Stufenlaufzeit bis zu einer Dauer von fünf Jahren durch die Inanspruchnahme von Elternzeit ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Grundgesetz vereinbar und führt insbesondere nicht zu einer Geschlechtsdiskriminierung, so das BAG.

Geklagt hatte die Kostümschneiderin eines städtischen Theaters, die tarifgerecht in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert und der Stufe 2 zugeordnet ist. Der Arbeitgeber rechnete ihre Elternzeit nicht auf die Stufenlaufzeit an.

Vollkommen zurecht, urteilte das BAG: Während der Elternzeit ruhe das Arbeitsverhältnis unter Suspendierung der wechselseitigen Hauptpflichten. In dieser Zeit werde keine Berufserfahrung gewonnen. Anspruch auf eine Stufen-erhöhung werde folglich nicht erworben.

## Kein fester Lohnvorteil per Tarifvertrag

Die VKA begrüßt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, wonach tariflich garantierte Abstandsgebote für Gewerkschaftsmitglieder unwirksam sind.

Hintergrund des Urteils ist die tarifliche Vereinbarung einer Sonderleistung für Beschäftigte in einem Betrieb, die Mitglied bei der vertragschließenden Gewerkschaft sind. Diese Sonderleistung sollte nach Gewerkschaftswillen mit einer sogenannten „Abstandsklausel“ abgesichert werden: Kompensationsleistungen des Arbeitgeber an nicht oder anders organisierte Beschäftigte sollten demnach zwingend und unmittelbar

zusätzlich auch für Gewerkschaftsmitglieder gelten, so dass der „Vorsprung“ der Gewerkschaftsmitglieder nicht ausgleichbar ist. Diese Klausel überschreitet die Tarifmacht der Koalitionen und ist unwirksam, entschied das BAG. Ein Tarifvertrag darf den Arbeitgebern nicht die arbeitsvertragliche Gestaltungsmöglichkeit nehmen.

Die kommunalen Arbeitgeber haben bereits 2008 beschlossen, Gewerkschaftsmitgliedern nicht durch Tarifverträge Vorteile einzuräumen und lehnen Differenzierungsklauseln ab.

### Differenzierungsklauseln

## Der KAV Bayern

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V. ist seit 1947 Tarifpartner für Kommunen und kommunale Einrichtungen in Bayern. Er ist mit 2.600 Mitgliedern einer der größten Arbeitgeberverbände im Freistaat.

An der Spitze des KAV steht der Vorsitzende Dr. Thomas Böhle, der gleichzeitig Präsident der VKA ist. Ebenfalls Mitglied im VKA-Präsidium als Vorsitzender des Gruppenausschusses für Versorgungsbetriebe ist Herbert Dombrowsky, der zweite Vorsitzende des KAV.

Beide bewegen in ihren Funktionen bundesweite Tarifthemen und sind Leiter der Verhandlungskommissionen der VKA – Dr. Böhle u.a. bei den Tarifrunden für den öffentlichen Dienst in Potsdam und Dombrowsky bei den Verhandlungen für die Versorgungsunternehmen und den TV-V.

Im vergangenen Jahr rückte insbesondere der bayerische Nahverkehr in den Blickpunkt. Die Gewerkschaft Deutscher Lo-

komotivführer (GDL) verließ die zunächst gemeinsam geführten Verhandlungen mit ver.di und rief – nachdem es mit ver.di bereits zu einem Abschluss gekommen war – bei den kommunalen



„Mit der neuen Entgeltordnung die Mitglieder unterstützen.“ KAV-Geschäftsführer Dr. Armin Augat

Nahverkehrsbetrieben zum Streik auf. Trotz des Arbeitskampfes musste die GDL die Tarifeinigung von ver.di und KAV am Ende übernehmen.

Nach wie vor beschäftigt die kommunalen Arbeitgeber in Bayern die Entwicklung der Entgeltordnung zum TVöD. KAV-Geschäftsführer Dr. Armin Augat nennt als Beispiel die kommunalen Krankenhäuser: „Hier sind in den vergangenen Jahren eine Vielzahl neuer Tätigkeiten und Berufe mit Spezialfunktionen entstanden. Die werden im alten Eingruppierungsrecht nicht ausreichend abgebildet. Insofern schauen wir zuversichtlich auf die neue Systematik. Gerade für den KAV Bayern ist dies sehr wichtig, da die Krankenhäuser und ihre Beschäftigten in Bayern eine der größten Gruppen im Verband darstellen.“ Unter dem Dach des KAV Bayern sind ca. 200 kommunale Krankenhäuser mit weit über 90.000 Beschäftigten organisiert.

### Personen und Gremien

**Vorsitzender:** Dr. Thomas Böhle, berufsm. Stadtrat, Landeshauptstadt München

**1. Stv. Vorsitzender:** Heinz Wöfl, Landrat, Landkreis Regen

**2. Stv. Vorsitzender:** Herbert Dombrowsky, Vorstandsvorsitzender N-ERGIE Nürnberg

**Geschäftsführer:** Dr. Armin Augat

**Stv. Geschäftsführerin:** Dr. Anette Dassau

**Mitglieder:** 2599 Arbeitgeber mit rund 364.000 Beschäftigten aus folgenden Bereichen:

- 758 Gemeinden
- 289 Märkte
- 304 Städte
- 293 Verwaltungsgemeinschaften
- 71 Landkreise
- 7 Bezirke
- 876 Sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (u.a. Krankenhäuser, Sparkassen, Ver- und Entsorgungsbetriebe, Soziale Einrichtungen, Nahverkehrsunternehmen)
- 171 Gastmitglieder

### Kontakt

KAV Bayern  
Hermann-Lingg-Str. 3  
80336 München  
Telefon: 089/530987-0  
E-Mail: [info@kav-bayern.de](mailto:info@kav-bayern.de)  
[www.kav-bayern.de](http://www.kav-bayern.de)

## Der KAV Berlin

„Auch 2010 hat der KAV Berlin sein Spektrum erweitert und die Serviceleistungen für seine Mitglieder ausgebaut. Als moderner Verband entspricht es unserem Selbstverständnis, unsere Dienstleistungen flexibel zu gestalten und den Wünschen unserer Mitglieder anzupassen“, so KAV-Geschäftsführerin Claudia Pfeiffer.

2010 war für den KAV ein sehr politisches Jahr: „Unsere Lobbyarbeit wurde ausgeweitet und den kommunalen Arbeitgebern so eine gewichtige Stimme in der Öffentlichkeit gegeben.“ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit insgesamt ist für den KAV Berlin eine wichtige Leistung.

Der Verband hat 67 Mitglieder – kommunale Unternehmen und Einrichtungen, die die gesamte Bandbreite des öffentlichen Lebens und der Daseinsversorgung in Berlin abdecken. „So vielfältig die Mitgliederzusammensetzung ist, so vielseitig sind auch die Themen, die der KAV Berlin für seine Mitglieder bearbeitet“, so Claudia Pfeiffer. „Die Sonderstellung des Stadtstaates Berlin tut hier noch ihr Übriges dazu.“

Neben dem gesellschaftspolitischen Engagement beweisen die kommunalen Arbeitgeber in Berlin, dass sie sich mit Innovationen, moderner Tarifpolitik und großen Anstrengungen für den Wettbewerb gewappnet haben und ei-

nen wichtigen Beitrag zur Wirtschaft in Berlin leisten. Die KAV-Mitglieder geben mehr als 60.000 Arbeitnehmern einen Arbeitsplatz. Die Beschäftigten haben in wirtschaftlich unsicheren Zeiten Einschränkungen hingenommen, um den Standort Berlin fit zu machen.

„Sorge bereitet uns aktuell das Urteil des BAG zur Aufgabe der Tarifeinheit. Jetzt ist die Politik gefordert, hier eine sinnvolle Lösung zu finden, damit keine Zersplitterung im Tarifsystem erfolgt“, so Claudia Pfeiffer. „Ein weiteres Thema ist der anstehende Wahlkampf um den Einzug in das Berliner Abgeordnetenhaus. 2011 werden in Berlin die politischen Karten neu gemischt und wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, die öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.“

### Personen und Leitbild

#### Vorsitzender des Vorstandes:

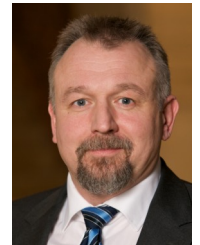
Norbert Schmidt, Personalvorstand der Berliner Wasserbetriebe

#### Stv. Vorsitzender:

Andreas Scholz-Fleischmann, Personalvorstand der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

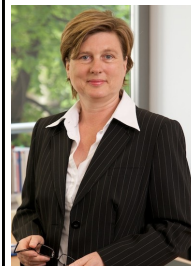
#### Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Claudia Pfeiffer



Norbert Schmidt

**Leitbild:** Der KAV Berlin steht für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit seiner Mitglieder. Er vertritt die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarifpolitischem Gebiet. Ziel des KAV ist, dass seine Mitglieder ihre Konkurrenz- und Zukunftsfähigkeit nicht nur behaupten, sondern ausbauen können.



Claudia Pfeiffer

Der KAV vertritt die Arbeitgeberinteressen der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Berlin und zählt u.a. die BSR, die Berliner Wasserbetriebe, die BVG, die Vivantes-Kliniken, die Hochschulen, kulturelle und soziale Einrichtungen sowie Wohnungsgesellschaften zu seinen Mitgliedern.

#### Kontakt

KAV Berlin  
Goethestraße 85  
10623 Berlin  
Telefon: 030-214581-11  
E-Mail: [kontakt@kavberlin.de](mailto:kontakt@kavberlin.de)  
[www.kavberlin.de](http://www.kavberlin.de)

## Personalien



Klaus-Ludwig Haus

**Klaus-Ludwig Haus** ist neuer Geschäftsführer des KAV Saar. Seit Januar 2011 führt er, wie im Saarland üblich, in Personalunion die Geschäftsstellen des KAV Saar, des Saarländischen Städte- und Gemeindetages sowie der Saarländischen Verwaltungsschule. Im Februar 2011 kam Haus zu einem ersten Gespräch mit VKA-Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann in Frankfurt am Main zusammen.

+ + + + +

Der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven, **Melf Grantz**, ist neuer stellvertretender Vorsitzender des KAV Bremen. Grantz folgt damit dem ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden des KAV, **Jörg Schultz**.

+ + + + +

Wechsel beim KAV Rheinland-Pfalz im Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden: Nachfolger von **Wilhelm Zeiser** (Bürgermeister und Kämmerer der

Stadtverwaltung Ludwigshafen) ist **Hans Georg Löffler**, Oberbürgermeister von Neustadt a.d.W.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Der ehemalige Vorsitzende der VKA, **Herbert Jahofer**, ist am 6. März 2011 verstorben. Jahofer war 45 Jahre lang im Dienst der Stadt Bochum, u.a. von 1976 bis 1990 als Oberstadtdirektor. Von 1980 bis 1990 war er Vorsitzender des Vorstands des KAV Nordrhein-Westfalen und von 1984 bis 1990 Vorsitzender der VKA.

Am 2. April 2011 verstarb der ehemalige Geschäftsführer des KAV Saar, **Prof. Dr. Wolfgang Knapp**. Er war von 1982 bis 2002 Geschäftsführer des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und in dieser Funktion auch Geschäftsführer des KAV Saar.

Herr Jahofer und Herr Prof. Knapp haben sich beide in besonderer Weise um die VKA verdient gemacht. Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Mitgliederversammlung im Mai

Die nächste Mitgliederversammlung der VKA findet am 12. Mai 2011 in Frankfurt am Main statt. Auf der Tagesordnung stehen Entscheidungen zur aktuellen tarifpolitischen Lage, insbesondere der Entgeltordnung, der Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung.

Unmittelbar vor der Mitgliederversammlung tagt das VKA-Präsidium.

Die Sitzungen der Herbstmitgliederversammlung sind bereits terminiert: Sie finden vom 9. bis 11. November 2011 in Dresden statt.

<b>Terminvorschau</b> Gremiensitzungen der VKA	
11./12. April 2011	<b>Geschäftsführerkonferenz der VKA</b> in Maria Laach
13. April 2011	Unterausschuss der VKA für <b>Entsorgungsbetriebe</b> in Frankfurt am Main
14./15. April 2011	Gruppenausschuss der VKA für <b>Verwaltung</b> in Heilbronn
12. Mai 2011	<b>Präsidium der VKA</b> in Frankfurt am Main
12. Mai 2011	<b>Mitgliederversammlung der VKA</b> in Frankfurt am Main
22./23. September 2011	Gruppenausschuss der VKA für <b>Versorgungsbetriebe</b> in Rostock
29./30. September 2011	Gruppenausschuss der VKA für <b>Flughäfen</b> in Nürnberg
13./14. Oktober 2011	Gruppenausschuss der VKA für <b>Sparkassen</b> in Waiblingen
9.–11. November 2011	<b>Herbstsitzungen der VKA</b> in Dresden
24./25. November 2011	Gruppenausschuss der VKA für <b>Nahverkehrsbetriebe</b> In Frankfurt am Main



**Kommende Termine** und Sitzungen  
der VKA 2011

**Herausgeber:**

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt.

Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Katja Christ; Fotos und Grafiken,  
soweit nicht anders angegeben: VKA.

Die **VKA Nachrichten** erscheinen vierteljährlich. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail. Sie können jederzeit weitere Adressen für den kostenlosen Bezug anmelden bzw. sich aus dem Verteiler streichen: [www.vka.de](http://www.vka.de).

**Die Mitgliedverbände der VKA**

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Baden-Württemberg**

Panoramastraße 27  
70174 Stuttgart  
[www.kavbw.de](http://www.kavbw.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Bayern**

Hermann-Lingg-Str. 3  
80336 München  
[www.kav-bayern.de](http://www.kav-bayern.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Berlin**

Goethestraße 85  
10623 Berlin-Charlottenburg  
[www.kavberlin.de](http://www.kavberlin.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Brandenburg**

Stephensonstr. 4a  
14482 Potsdam  
[www.kav-brandenburg.de](http://www.kav-brandenburg.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Bremen**

Schillerstr. 1  
28195 Bremen  
[www.kav-bremen.de](http://www.kav-bremen.de)

**Arbeitsrechtliche Vereinigung  
Hamburg**

Bei dem Neuen Krahn 2  
20457 Hamburg  
[www.av-hamburg.de](http://www.av-hamburg.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Hessen**

Allerheiligentor 2-4  
60311 Frankfurt am Main  
[www.kav-hessen.de](http://www.kav-hessen.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Mecklenburg-Vorpommern**

Berta-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin  
[www.kav-mv.de](http://www.kav-mv.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Niedersachsen**

Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
[www.kav-nds.de](http://www.kav-nds.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Nordrhein-Westfalen**

Werth 79  
42275 Wuppertal  
[www.kav-nw.de](http://www.kav-nw.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz**

Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
[www.kav-rp.de](http://www.kav-rp.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Saar**

Talstraße 9  
66119 Saarbrücken  
[www.kav-saar.de](http://www.kav-saar.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Sachsen**

Holbeinstr. 2  
01307 Dresden  
[www.kavsachsen.de](http://www.kavsachsen.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Sachsen-Anhalt**

Merseburger Str. 97  
06112 Halle (Saale)  
[www.kav-sachsenanhalt.de](http://www.kav-sachsenanhalt.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein**

Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
[www.kavsh.de](http://www.kavsh.de)

**Kommunaler Arbeitgeberverband  
Thüringen**

Alfred-Hess-Str. 31a  
99094 Erfurt  
[www.kav-thueringen.de](http://www.kav-thueringen.de)